



Künstlergilde Buslat * Katharinenthaler Hof * Post 75177 Pforzheim

Satzung der Künstlergilde Buslat e.V.

in der am 16. 04. 2016 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung

01 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist

Künstlergilde Buslat e.V.

Sitz des Vereins ist die Gemeinde Neulingen, Postanschrift: Katharinentaler Hof, 75177 Pforzheim.

02 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Kunstvermittlung in einen Kulturstützpunkt im ländlichen Raum.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die (auch regional übergreifende) Veranstaltung von Kunstausstellungen, Konzerten, Dichterlesungen, Vorträgen und sonstigen kunstbezogenen Veranstaltungen.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

03 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige Person werden,

die den Vereinszweck unterstützen möchte, ebenso auch juristische Personen, die sich durch ihre Mitgliedschaft verpflichten, die Arbeit der Künstlergilde Buslat ideell und materiell zu fördern. Die Neuaufnahme eines Mitglieds erfolgt auf dessen Antrag hin durch den Vorstand.

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung [MV] festgelegt. Durch den Beitritt erklärt sich das Neumitglied bereit, den Jahresbeitrag per Lastschriftverfahren einziehen zu lassen.

Mit Vollendung des 80. Lebensjahres wandelt sich die Mitgliedschaft in eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft um.

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod

b) durch Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen.

c) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags eines vollen Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

d) durch Ausschluss

Mitglieder, die das Ansehen und/oder die satzungsgemäße Arbeit des Vereins schädigen,

können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann verlangen, dass der Beschluss von der nächsten ordentlichen MV geprüft wird.

04 Ausstellungsbewerbung

Externe Interessenten wie auch Mitglieder, die erstmals in der Galerie der Künstlergilde ihre Kunstwerke ausstellen wollen, reichen in Absprache mit dem Vorstand einige Originalarbeiten zur Beurteilung durch die Jury des Vereins ein. Bei einer Ablehnung kann der Interessent die Bewerbung frühestens nach einem Jahr einmalig wiederholen.

05 Ausstellungsgestaltung

Bei der Gestaltung der Ausstellungen kann der Vorstand oder ein Beauftragter mitwirken.

Auf Wunsch und Rechnung der Künstlerin kann der Vorstand auch eine beratende Kuratorin bestellen. Das letzte Wort verbleibt jedoch bei der Ausstellerin.

06 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Geschäftsführende Vorstand, der Erweiterte Vorstand, sowie die Jury.

06.1 Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist das oberste Organ des Vereins und beschließt die Satzung, sowie die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Die Einberufung der ordentlichen MV erfolgt jährlich schriftlich per eMail oder per Post mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung. Falls notwendig, sind außerordentliche Mitgliederversammlungen möglich. Notwendig werden diese, wenn mindestens zehn Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen.

Der MV obliegen insbesondere:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstandes.
- b) Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- c) Satzungsänderungen
- d) Regelung sonstiger nicht zur Kompetenz des Vorstandes und der Jury gehörender Angelegenheiten.

Gültig ist ein Beschluss der MV, wenn die Mehrheit der von den Anwesenden abgegebenen (zuzüglich der durch schriftliche Vollmacht übertragenen) gültigen Stimmen zustimmt. Die Beschlüsse sollen niedergeschrieben und das Protokoll von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet werden.

Satzungsänderungen benötigen eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Abstimmung erfolgt geheim, wenn mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Wahlen müssen immer geheim durchgeführt werden.

06.2 Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB und bildet mit dem Erweiterten Vorstand den Gesamtvorstand. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

06.3 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus drei gleichberechtigten Vereinsmitgliedern. Sie teilen sich auf in

- Vorsitzender Finanzen
- Vorsitzender Organisation
- Vorsitzender Konzeption

Die Vorsitzenden arbeiten schwerpunktmäßig in ihrem Arbeitsgebiet und können unter sich einen Sprecher als primus inter pares bestimmen. Davon unberührt führen sie die Geschäfte und die Vertretung des Vereins nach außen, sowie gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.

06.4 Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus 4 Beigeordneten und 4 Jurymitgliedern. Er unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand in seiner Aufgabenerfüllung. Soll ein Mitglied des erweiterten Vorstands den Verein nach außen vertreten, ist dies nur unter Mitwirkung eines geschäftsführenden Vorstands wirksam.

Der Geschäftsführende Vorstand delegiert entsprechend einem im Gesamtvorstand festgelegten Geschäftsplan Aufgaben an die vier Beigeordneten und die vier Jury-Mitglieder. Jedes Mitglied des Erweiterten Vorstandes arbeitet selbständig, aber nicht selbstverantwortlich.

06.5 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand schlägt der MV die Richtlinien des Vereins vor, insbesondere legt er das Jahresprogramm fest und entwickelt die Künstlergilde perspektivisch weiter. Er soll in der Regel mindestens zweimal jährlich tagen. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes haben eine Stimme. Sie informieren sich per eMail wechselseitig über die laufenden Aktivitäten, so dass jedes Mitglied des Gesamtvorstandes die Möglichkeit hat, zu bestimmten Aktivitäten anderer Mitglieder Stellung zu nehmen und ggf. eine Diskussion zu verlangen.

Alle Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Schriftform (eMail genügt) und sind von allen, mindestens jedoch von zwei Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen. Beschlüsse können auch ohne Vorstandssitzung durch Rundmails herbeigeführt werden.

06.6 Jury

Die Jury setzt sich zusammen aus vier durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Sie entscheidet (bei Bedarf vereinsöffentlich) anhand von künstlerischen Qualitätskriterien über Anträge auf eine Ausstellung von externen Bewerbern sowie von Mitgliedern, die bisher noch nicht bei der Gilde ausgestellt haben. Die Jury tritt eigenverantwortlich zusammen und teilt dem Gesamtvorstand ihre Entscheidungen unter Angabe der tragenden Gründe schriftlich mit. Gegebenenfalls kann der Geschäftsführende Vorstand einen externen Experten hinzuziehen. Falls die Umstände dies erfordern, kann die Entscheidung über eine Ausstellungszusage ausnahmsweise auch vom Geschäftsführenden Vorstand getroffen werden. Die Jurymitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

07 Geldmittel

Die dem Verein zufließenden Geldmittel werden zur Unterhaltung der Räume, zur

Entwicklung von Veranstaltungsmöglichkeiten, zur Deckung der allgemeinen Kosten, für Verwaltung, Honorare, GEMA-Gebühren usw. verwendet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke genutzt werden. Die Mitglieder erhalten keine irgendwie gearteten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene und vom Vorstand genehmigte Auslagen eines (Vorstands-) Mitglieds für den Betrieb des Vereins werden erstattet.

08 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist möglich, wenn ein entsprechender Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder gestellt wird und in einer MV, die mindestens 30 Tage später anzuberaumen ist, zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks werden der Kas senbestand und das Vermögen des Vereins – nach Deckung aller Verbindlichkeiten – vom amtierenden Vorstand dem Landratsamt Enzkreis zur Förderung der Kunst übereignet.

09 Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter VR 500043 eingetragen.

10 Sonstiges:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Pforzheim. Sind einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam, berührt dies die Wirksamkeit der anderen Teile nicht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Abweichend von § 38 BGB können jedoch Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte zum Zwecke der Wahrnehmung auf eine andere natürliche Person übertragen. Der Vertreter muss dazu jedoch eine schriftliche, vom Übertragenden unterzeichnete Vollmacht vorweisen.

Neulingen, den 16. April 2016

(Unterschriften der Vorsitzenden, sowie der Mitglieder lt. Anwesenheitsliste)

Barbara Dabbagh